



1306



78

# Der Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz,

fügen allen und jeden Bürgern und  
Zunntwohnern bey hiesiger Stadt, auch sonst jedermännig-  
lich hierdurch zu wissen: Was Gestalt bey Einführung  
eines bey dem Verkauf des Fleisches durchgängig gleichen Ge-  
wichts und der hierbey zu bestimmenden Fleisch-Taxe, nach-  
stehende Einrichtungen vorläufig getroffen worden, daß

1.) Vom 9<sup>ten</sup> May a. c. bey dem Verkauf des Fleisches, fer-  
nerhin kein anderes, als das mit dem hiesigen Stadt-Wap-  
pen bezeichnete Leipziger Fleischer-Gewichte gebraucht, und  
hierbey Jedermann frey gelassen werden soll, nach Befin-  
den, sich von dessen Richtigkeit durch Nachwiegung auf E.  
C. Rath's Waage zu versichern. Und ob zwar

2.) Der bisherige Kauff nach der Hand noch fernerhin nach-  
gelassen bleibet; So werden sich jedoch auch die Käufer  
und Verkäufer hierbey, ohne Absicht des Gewichts, eines  
Preißes, so gut sie können, mit einander zu vereinigen su-  
chen. Gleichwie nun

3.) Die Fleisch-Taxe künftighin nach Beschaffenheit des Flei-  
sches, von denen hierzu gesetzten Schätzherrn jederzeit einge-  
richtet werden wird: So ist bey dem Verkauf des Fleisches selbst

4.) In Ansehung der Zulage geordnet worden, daß

a.) Zu dem mittlern Kind-Fleisch, welches aus dem so-  
nannten dicken Kamme und denen vier Rippen beste-  
het, gar keine Zulage gegeben, diese aber

b.) Bey dem übrigen Kind- und Schweine-Fleisch, vom  
Kopf, Hals, Stich, Schenckeln und Schwein-Füssen,  
nur in nachstehender Verhältniß:

Als bey 2 bis 3 Pfund Fleisch, an  $\frac{1}{4}$  Pfund.

" " 4 bis 5 " " " an  $\frac{1}{2}$  Pfund.

" " 6 " " " an  $\frac{3}{4}$  Pfund.

" " 7 bis 8 " " " an 1 Pfund.

" " 10 und mehrern. nach einer billigen Proportion

eingetheilet.

Hinge-

Hingegen

- c.) Beym Schöpfen-Fleische, außer den zu jeder Brust oder Keule zugestandenen  $\frac{1}{3}$  Kopf, nichts, als Zulage gelegt und mit eingewogen werden solle.
- 5.) Die beym Hauschlachten nöthigen Zettel, müssen künftig hin beym hiesigen Waage-Meister abgefordert werden. Uebrigens aber soll es in Ansehung des Hauschlachtens wie auch wegen des freyen Kälber-Marcfts, bey dem in Anno 1732. durch den Druck bekannt gemachten Raths-Decret, in allen durchgängig sein unverändertes Bewenden haben. Decretum in Senatu, den 22. April 1767.

Ber

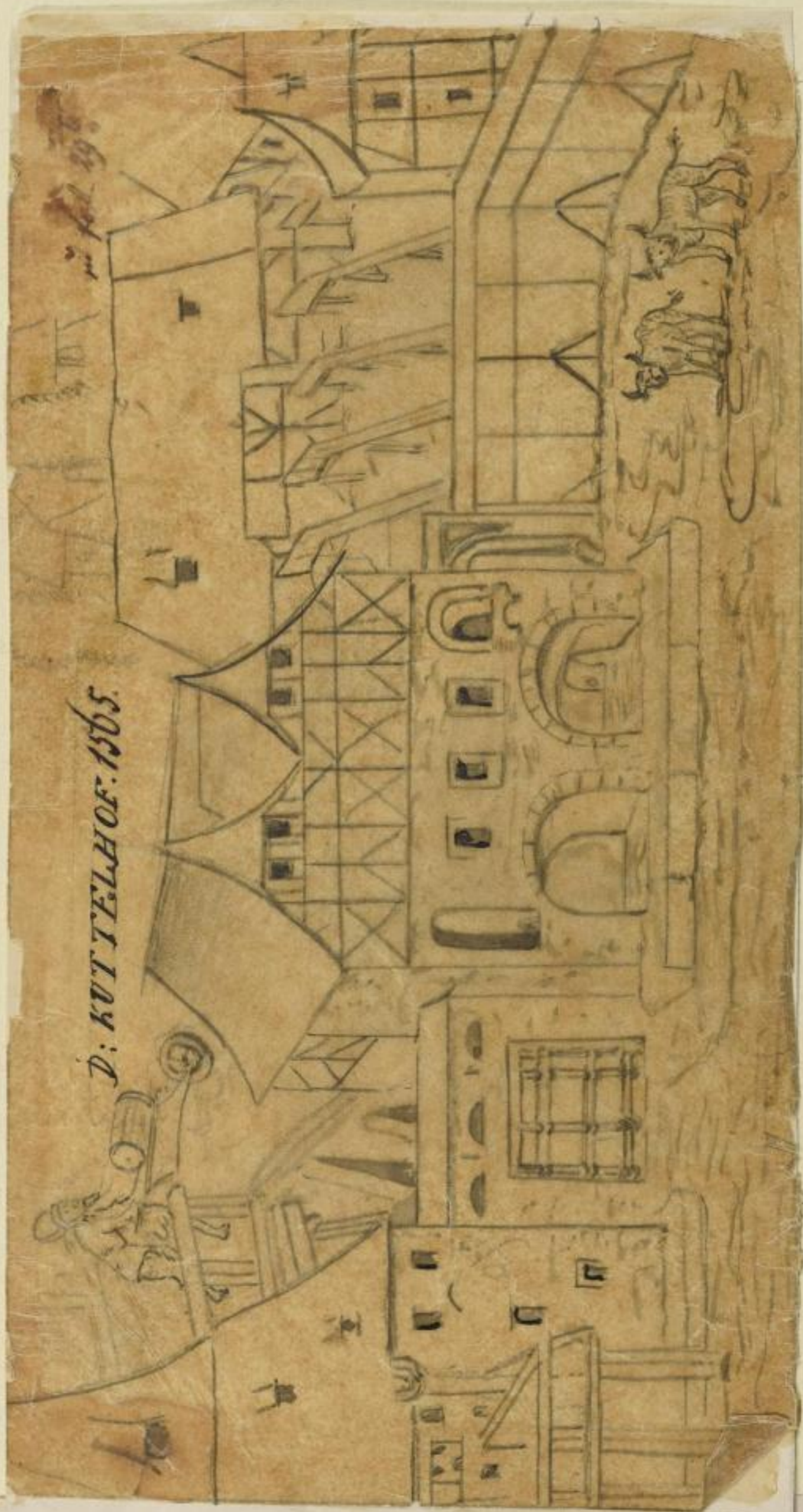
ben

Die S  
des i  
hin  
dem  
abwech  
Nachts

Soll der  
endet werd  
sich aus  
entlich  
den Wäch

Soll d  
Stelle des L  
regisset i  
welchem E

Gold  
ich des Ab  
Wache sic  
zu bleiben,  
den Keller  
mehr in de



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7